

# FAQ STARK-Förderrichtlinie

## Was wird unter Eigenmitteln verstanden?

Bei Anträgen auf Ausgabenbasis sind Eigenmittel alle Geldbeträge des Zuwendungsempfängers, die zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden. Unbare Eigenleistungen, wie vorhandenes Personal oder Material können auf Ausgabenbasis nicht als Eigenmittel in das Projekt eingebracht werden.

Sonstige Drittmittel reduzieren die Höhe der förderfähigen Ausgaben und damit die Förderung und den Eigenanteil um den gleichen prozentualen Anteil. Ausgenommen hiervon ist die Übernahme der Eigenmittel durch andere öffentliche Stellen des Landes, insbesondere das Land selbst. Dies ist nur bei öffentlichen Antragstellern aus den Ländern oder Gemeinden möglich.

## Was passiert, wenn mit dem Vorhaben Einnahmen erzielt werden?

Sofern unmittelbar aus der Förderung Einnahmen generiert werden (dazu zählen auch Leistungen Dritter), so sind diese als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben/Kosten einzusetzen. Sind die entstehenden Einnahmen schon bei Antragstellung sicher und klar bezifferbar, so sind sie in die Finanzierungsplanung zu berücksichtigen. Ergeben sich unmittelbare Einnahmen erst im Projektverlauf, so werden sie nachträglich mit der Zuwendung verrechnet.

## Welche Ausgaben bzw. Kosten können gefördert werden?

Ausgaben bzw. Kosten können nur gefördert werden, sofern sie zwingend für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in Art und Höhe angemessen ist. Der Erfolg des geplanten Projekts muss wesentlich von den beantragten Ausgaben bzw. Kosten abhängig sein. Förderfähig sind je nach Fördergrundlage (Ausgaben- oder Kostenbasis):

- projektspezifische Anschaffungen (Gegenstände) und Investitionen: Die Anschaffungen müssen über den allgemeinen Geschäftsbedarf hinausgehen und notwendig für das Projekt sein. Sie dürfen auch nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Hierzu zählt auch Verbrauchsmaterial, sofern es über den allgemeinen Geschäftsbedarf hinausgeht.
- projektbezogene Vergabe von Aufträgen: Der Zuwendungsempfänger kann mit der Förderung Aufträge vergeben, um sich in seiner Arbeit durch qualifiziertes Personal oder qualifizierte Dienstleistungen unterstützen zu lassen. Es sind dabei die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Büromaterial, Büroausstattung, Druckkosten usw.) dürfen pauschal 10 Prozent der Personalausgaben (ohne Einzelnachweis) angesetzt werden.
- Mieten: Eine für die Durchführung des Projekts zwingend notwendige zusätzliche Anmietung von bspw. Räumen oder Gegenständen ist förderfähig. Sofern die Anmietung günstiger ist als der Erwerb von Gegenständen, so ist die Anmietung zu bevorzugen. Sonstige Verbrauchsausgaben (wie Strom, Wasser, Gas) können ebenfalls unter Mieten erfasst werden und sind unter bestimmten Voraussetzungen zuwendungsfähig.

- Fahrzeuge: Die Anschaffung von Fahrzeugen sollte grundsätzlich im Rahmen von Nutzungsüberlassungsverträgen (z. B. Leasing) für die Dauer des Förderzeitraums erfolgen. Bei Projekten auf Kostenbasis ist die anteilige Abschreibung jeweils für den Bewilligungszeitraum förderfähig.
- Dienstreisen: Anfallende Ausgaben für im Projekt erforderliche Reisekosten (dazu gehört z. B. auch die Teilnahme an Vernetzungstreffen) können grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz erstattet werden.

### **Was ist bei der Ermittlung von Personalausgaben zu berücksichtigen?**

Grundsätzlich gilt für Antragstellende das Besserstellungsverbot bei Zuwendungen, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden. Die voraussichtlichen Personalausgaben sind von den Antragstellenden individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln. Auf der Grundlage des TVöD gelten die Pauschalsätze nach den jeweils geltenden Richtlinien des BMBF als Obergrenzen für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Diese finden Sie [hier](#).

### **Können bei den zuwendungsfähigen Personalausgaben auch schon vorhandene Mitarbeiter angesetzt werden?**

Grundsätzlich sind Personalausgaben für Projektmitarbeiter, die zum Stammpersonal gehören, nicht zuwendungsfähig, da diese Personalausgaben nicht zusätzlich durch das Projekt verursacht werden. Daher gehören sie nicht zu den projektspezifischen Ausgaben. Zuwendungsfähig können zusätzliche Mitarbeiter sein, wenn es erforderlich ist, sie für die Laufzeit des Projektes als Ersatz für das im Projekt mitarbeitende, freigestellte Stammpersonal einzustellen. Ebenso können Personalausgaben von einem Mitarbeiter gefördert werden, dessen Vertrag ausgelaufen wäre und eine Weiterbeschäftigung durch den Einsatz im Projekt möglich wird.

Anteilige Ausgaben für die sonstige vorhandene Infrastruktur (z. B. Räume, Geräte und Verwaltungspersonal) können im Ausnahmefall der Verwaltungskostenpauschale zugeordnet werden.

### **Was ist das Besondere bei einer Förderung auf Kostenbasis?**

Bei Förderung auf Kostenbasis sind teilweise andere Aufwendungen zuwendungsfähig, insbesondere Stammpersonal und Gemeinkosten.

Es werden die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Die Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis erfolgt auf Grundlage der LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten) nach Nr. 5 der ANBest-P-Kosten **oder** zwecks Vereinfachung als pauschalierte Abrechnung nach Nr. 6 der ANBest-P-Kosten.

Hat ein Antragsteller bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung nach LSP gewählt, ist ein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung nicht mehr möglich. Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120 % auf die Personalkosten in die Lageversetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Nach Nr. 1.2. ANBest-P-Kosten ist die Vorkalkulation hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

### **Was ist bei der Ermittlung von Personalkosten zu berücksichtigen?**

Personalkosten für unterstützende Geschäftsprozesse sind nicht anrechenbar. Hierzu zählen zum Beispiel Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalbewirtschaftung, Einkauf, Logistik, Vertrieb und/oder Marketing (diese sind als Gemeinkosten zu veranschlagen).

### **Welche Kosten sind bei Abrechnung nach Selbstkosten zuwendungsfähig?**

Zuwendungsfähig sind die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Die Selbstkosten sind auf Grundlage der LSP in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Aufgrund von Nr. 5.3 ANBest-P-Kosten sind folgende, nach den LSP den Selbstkosten an sich zurechenbare Kosten nicht zuwendungsfähig:

Vertriebskosten, Werbekosten, Gewerbesteuer, Kosten der freien Forschung und Entwicklung, Kosten für Einzelwagnisse, Kalkulatorischer Gewinn, Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

### **Welche Kosten sind bei pauschalierter Abrechnung zuwendungsfähig?**

Nach Nr. 6.1 ANBest-P-Kosten sind folgende Einzelkosten zuwendungsfähig und unter Beachtung der Regelungen über die Abrechnung nach Selbstkosten (Nrn. 5.1 bis 5.5 ANBest-P-Kosten i. V. m. den LSP) zu ermitteln:

- **Materialkosten:** Als Materialkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Kosten. Es dürfen nur Materialkosten als direkt anrechenbare Kosten angesetzt werden, sofern diese nicht der Abschreibungspflicht unterliegen. Abschreibungspflichtig gelten im Regelfall Einzelkosten (bzw. Stückkosten) im Wert von über 800,00 Euro. Der jeweils aktuelle Grenzwert ergibt sich aus dem Einkommenssteuergesetz.
- **Kosten für Fremdleistungen:** Als Kosten für Fremdleistungen eines Projektes anrechenbar sind für die Erreichung des Zweckes notwendige und angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten Dritter. Bitte beachten Sie Nr. 3 der ANBest-P-Kosten betreffend Auftragsvergaben. Verfahren und Ergebnisse der Auftragsvergabe sind zu dokumentieren.
- **Personalkosten:** Als Personalkosten eines Projektes anrechenbar sind alle für die Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Personalkosten des Antragstellers selbst. Die Personalkosten werden gemäß Abs. 6.1.3 ANBest-P-Kosten aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge ermittelt.

Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer (kalkulatorischer Unternehmerlohn). Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu

bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Für die Berechnung der theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden werden nicht nur die reinen Arbeitstage gezählt, sondern auch alle Fehlzeiten wie Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten. Die Personalnebenkosten und die Personalgemeinkosten (insbesondere Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sind über den pauschalen

Gemeinkostenzuschlag abgegolten (vgl. Nr. 6.2 der ANBest-P-Kosten). Beispiel:

Bruttogehalt 52.000,00 Euro pro Jahr, Arbeitsvertrag mit 40 Wochenstunden, Berechnung Stundensatz:  $52.000,00 / (52 \text{ Wochen} * 40 \text{ Wochenarbeitsstunden}) = 25,00 \text{ Euro pro Stunde}$ .

Das maximale, förderfähige Jahresgehalt für eine Vollzeitkraft beträgt 82.272,00 Euro (Richtwert: Entgeltgruppe E 15 entsprechend den Pauschalsätzen nach den Richtlinien des BMBF / TVöD Bund).